Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 18

Artikel: Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580646

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgesetz
betreffend die Arbeit in den Fabriken
(Vom 18. Juli 1914).

(Schluß.)

III. Beschäftigung von weiblichen Personen.

Art. 65. Weibliche Personen dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, bei denen weibliche Personen überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

Art. 66. Die Nachtruhe für weibliche Personen muß wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und in allen Fällen, namentlich auch wenn der Beginn oder der Schluß der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt (Art. 47, lit a und c) die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen.

In Verbindung mit der Bewilliung von Überzeitarbeit kann die elfstündige Dauer der Nachtruhe für sechzig Tage im Jahr auf zehn Stunden verkürzt werden. Für Fabriken, in denen die Verarbeitung von Rohmaterialien oder von in der Verarbeitung begriffenen Materialien stattfindet, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, kann die Verkürzung auf zehn Stunden vom Bundesrate auf längere Zeit ausgedehnt werden, wenn sie zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist.

Art. 67. Die Verlängerung der normalen Arbeitsdauer darf im ganzen für weibliche Personen nicht mehr als hunderttundvierzig Stunden im Jahre betragen.

Art. 68. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen zu den Hülfsarbeiten nicht verwendet werden, soweit diese die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreiten.

Beträgt die Mittagspause nicht wenigstens anderthalb Stunden, so dürfen sie die Arbeit eine halbe Stunde vor Beginn der Pause verlassen.

Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieses Artikels an gerechnet, ist diesen Arbeiterinnen auf ihren Wunsch der Samstagnachmittag freizugeben.

Art. 69. Wöchnerinnen dürfen von ihrer Niederkunft an sechs Wochen lang in der Fabrik nicht beschäftigt werden; auf ihren Wunsch soll diese Zeit bis auf acht Wochen verlängert werden.

Es darf ihnen während dieser Zeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, nicht gekündigt werden.

Der Zivilstandsbeamte, dem die Geburt angezeigt wird, hat ihnen zuhanden des Fabrikinhabers das Datum der Niederkunft unentgeltlich zu bescheinigen.

Der Fabrikinhaber soll über die Wöchnerinnen ein Verzeichnis führen.

Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin die Arbeit vorübergehend verlassen oder von ihr wegbleiben. Es darf ihnen deshalb nicht gekündigt werden.

IV. Beschäftigung von jugendlichen Personen.

Art. 70. Kinder, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus zum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet sind, dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

Der Aufenthalt solcher Kinder in den Arbeitsräumen ist nicht gestattet.

Art. 71. Personen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

Personen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen außerdem nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 48 und 64) verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, bei denen Personen unter sechzehn Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

Art. 72. Ist der Beginn oder der Schluß der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt (Art. 47, lit. a und c), so muß die Nachtruhe für Personen unter achtzehn Jahren wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen.

Für Personen unter sechzehn Jahren muß die Nachtruhe unter allen Umständen wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen.

Art. 73. Der Fabrikinhaber, der Personen unter achtzehn Jahren anstellt, hat von ihnen einen Altersausweis zu verlangen und ihn in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereitzuhalten.

Dieser Ausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimatortes, für nicht in der Schweiz geborene Ausländer von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszustellen.

Art. 74. Die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über Schul- und Religionsunterricht bleiben vorbehalten.

Art. 75. Für Personen unter sechzehn Jahren, die nicht Lehrlinge sind, sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die Dauer der normalen Tagesarbeit nicht übersteigen.

Dieser Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Art. 76. Der Fabrikinhaber soll den Personen, die im siebzehnten und achtzehnten Altersjahre stehen und nicht Lehrlinge sind, für den Besuch beruflichen Unterrichts, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf fünf Stunden freigeben.

Art. 77. Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

Es steht unter der Herrschaft des Obligationenrechtes. Vom gegenwärtigen Gesetze finden jedoch die Bestimmungen über den Arbeiterschutz Anwendung.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über das Lehrlingswesen bleiben die kantonalen öffentlichrechtlichen Vorschriften, besonders diejenigen über die Ausbildung, vorbehalten, soweit sie den Vorschriften des Obligationenrechtes und des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen.

V. Mit Fabriken verbundene Anstalten.

Art. 78. Anstalten, die der Fabrikinhaber für Unterkunft und Verpflegung seiner Arbeiter unterhält, sollen den Forderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen.

Dient die Anstalt zur Verpflegung der Arbeiter, so hat der Fabrikinhaber dafür zu sorgen, daß von ihr geistige Getränke nur bei Mahlzeiten verabreicht werden.

Art. 79. Die Arbeiter sind an der Verwaltung von Kassen, die für sie bestimmt sind und von ihnen Beiträge erhalten, wenigstens nach Maßgabe dieser Beiträge zu beteiligen.

Der Fabrikinhaber hat den Vertretern der beteiligten Arbeiter Einsicht in die von ihm über diese Kassen geführten Rechnungen zu gewähren.

Art. 80. Die Kassenstatuten sind der Genehmigung der Kantonsregierung unterstellt.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, Sicherstellung des Vermögens der Kassen zu verlangen und darüber zu wachen, daß im Falle der Auflösung solcher Kassen ihr Vermögen statutengemäß verwendet werde.

Auf anerkannten Krankenkassen finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels keine Anwendung.

VI. Vollzugsbestimmungen.

Art. 81. Der Bundesrat erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Arbeit in den Gewerben sollen hinsichtlich der gewerblichen Betriebe die Grundsätze, die für den Vollzug von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 aufgestellt worden sind, nicht im Sinne einer ausgedehnteren Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes geändert werden.

Art. 82. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Schutz der weiblichen und der jugendlichen Personen können durch Beschluß der Bundesversammlung insoweit auf industrielle Unternehmungen, die nicht Fabriken im Sinne dieses Gesetzes sind, anwendbar erklärt werden, als diese Bestimmungen auch in internationalen Verträgen über Arbeiterschutz enthalten sind, denen die Schweiz beigetreten ist oder noch beitreten wird.

Als industrielle Unternehmungen dieser Art können nur solche angesehen werden, in denen mehr als zehn Arbeiter beschäftigt sind. Zu diesen Unternehmungen sind zu rechnen Bergwerke und Steinbrüche, sowie solche, die sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen befassen. Ausgeschlossen sind Handelsgeschäfte und landwirtschaftliche Betriebe, sowie alle Unternehmungen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind.

Der Bundesrat entscheidet darüber, ob ein Betrieb als industrielle Unternehmung im Sinne dieses Artikels zu betrachten sei, und erläßt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Art. 83. Der Vollzug des Gesetzes, sowie der Vorschriften, die der Bundesrat nach Maßgabe des Gesetzes erläßt, liegt den Kantonen ob.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane und erstatten dem Bundesrate nach Ablauf jedes zweiten Jahres über den Vollzug einen Bericht.

Die Kantone sind berechtigt, mit Genehmigung des Bundesrates bestimmte Befugnisse der Orts- und Bezirksbehörden für den ganzen Kanton derselben Behörde zu übertragen.

Die der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern zustehenden Befugnisse betreffend die Verhütung von Krankheiten und Unfällen bleiben vorbehalten.

Art. 84. Die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes liegt dem Bundesrate ob.

Als Kontrollorgane werden eidgenössische Fabrikinspektorate eingerichtet.

Der Bundesrat kann für einzelne technische Zweige des Aufsichtsdienstes Fachinspektorate zur Mitwirkung herbeiziehen.

Art. 85. Der Bundesrat bestellt eine Fabrikkommission, in der die Wissenschaft und unter sich zu gleichen Teilen die Fabrikinhaber und die Arbeiter vertreten sein sollen.

Es kommt ihr insbesondere die Begutachtung der Fragen zu, die zum Erlaß von Verordnungen oder von Bundesratsbeschlüssen grundsätzlicher Natur führen.

Art. 86. Gegen die Verfügungen der kantonalen Unterbehörden steht den Beteiligten der Rekurs an die Kantonsregierung frei.

Die Verfügungen und Entscheide der Kantonsregierung können an den Bundesrat weitergezogen werden.

Der Bundesrat bestimmt durch Vollzugsverordnung, ob und inwieweit die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.

In beiden Fällen beträgt die Rekursfrist zwanzig Tage, vom Empfang der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides an gerechnet.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Art. 87. Den Amtspersonen, die mit dem Vollzuge und mit der Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes betraut sind, ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumen der Fabrik während des Betriebs und zu den mit ihr verbundenen Anstalten zu gestatten.

Sie sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen, soweit solche nicht den Vollzug dieses Gesetzes betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren.

VII. Strafbestimmungen.

Art. 88. Zuwiderhandlungen der Fabrikinhaber oder der verantwortlichen Stellvertreter gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder gegen die zu seinem Vollzuge vom Bundesrate erlassenen Verordnungen oder gegen andere von der zuständigen Amtsstelle erlassene Verfügungen oder gegen die Fabrikordnung werden, sofern sie nicht zivilrechtlicher Natur sind, in leichten Fällen mit Buße von fünf bis fünfzig Franken, in schweren Fällen mit Buße von fünfzig bis fünfhundert Franken, womit Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden kann, bestraft.

Die Strafen sind innert der gesetzlichen Schranken zu erhöhen:

a) wenn innert eines Jahres, von der letzten rechtskräftigen Verurteilung an gerechnet, eine neue Zuwiderhandlung gegen die gleiche Bestimmung einer der im Absatz 1 genannten Erlasse stattfand,
b) wenn die Zuwiderhandlung mit einer besondern Gefahr für Gesundheit und Leben der Arbeiter verbunden war,
c) wenn die gesetzlich zulässige Arbeitsdauer während einer längern Zeit und mit einer größern Zahl von Arbeitern überschritten wurde.

Art. 89. Für die Zuwiderhandlungen ist strafrechtlich verantwortlich der Fabrikinhaber oder die Person, der von ihm unmittelbar oder mittelbar die Leitung des Betriebs oder desjenigen Teils des Betriebes übertragen war, in dem die Zuwiderhandlung vorkam.

Derartige Stellvertretung entlastet den Fabrikinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er nicht selbst die Leitung auszuüben im Falle war und wenn die Stellvertretung solchen Personen übertragen war, die sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eigneten.

Art. 90. Die Zuwiderhandlungen verjähren innert eines Jahres nach der Begehung.

Die rechtskräftig gewordenen Strafen verjähren innert fünf Jahren.

Art. 91. Die Untersuchung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen ist Sache der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Die Kantone haben jedoch, wenn die Buße fünfzig Franken übersteigt oder wenn Gefängnisstrafe ausgesprochen wird, die Möglichkeit gerichtlicher Beurteilung zu bieten.

Art. 92. Die in Anwendung von Art. 88 gefällten Endentscheide der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind sofort dem eidgenössischen Fabrikinspektor unentgeltlich einzusenden.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, gegen diese Entscheide nach Maßgabe von Art. 161 und folgenden des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, die Kassationsbeschwerde zu erheben.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. 93. Verlangt es das Interesse der Landesverteidigung, so trifft der Bundesrat die erforderlichen

Verfügungen über die Arbeit in den die entsprechenden Aufträge ausführenden Fabriken, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein.

Art. 94. Der Bundesrat kann in bestimmten Industrien einzelnen Fabriken, denen dauernde Nachtarbeit bewilligt ist, während einer von ihm zu bestimmenden Übergangszeit und ausnahmsweise die Verwendung von Knaben über sechzehn Jahren zur Nachtarbeit gestatten, wenn dies für die Erlernung des Berufes als unerläßlich erscheint.

Er stellt in diesem Falle die erforderlichen besonderen Schutzbestimmungen auf.

Art. 95. Die Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, und betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken, vom 1. April 1905, sind aufgehoben, ebenso die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, die dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen.

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911, wird in Art. 60, Absatz 1, Ziffer 2, abgeändert wie folgt:

„2. der dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 unterstellten Betriebe."

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Anwendung auf alle industriellen Anstalten, die in diesem Zeitpunkte dem Bundesgesetze vom 23. März 1877 unterstellt sind.

Art. 96. Der Bundesrat wird beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 17. Juni 1914.

Der Präsident: Dr. A. v. Planta.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 18. Juni 1914.

Der Präsident: Dr. Eugène Richard.
Der Protokollführer: David.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäß Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Juni 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
Der Bundespräsident:
Hoffmann.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Note: Datum der Veröffentlichung: 24. Juni 1914.
Ablauf der Referendumsfrist: 22. September 1914.

Allgemeines Bauwesen.

Bauliches aus Zürich. Vom „Neumühle-Schloß" wird berichtet: Dieser stattliche Neubau unterhalb des Kaspar Escher-Hauses verdient mit Recht den beigelegten Namen; steht er doch fast auf demselben Platze, wo vor einem Dezennium die alte Neumühle ein Raub der Flammen wurde. Wie ein Schloß präsentiert er sich dem Beschauer, besonders vom Fußweg der Platzpromenade aus, und wird so den Forderungen des modernen Städtebaues bei zentral gelegenen Punkten groß wirkende Einheitlichkeit in das Straßenbild zu bringen, vollauf gerecht. Daß die 120 m lange Front des Gebäudes nicht langweilig wirkt, verdankt sie vor allem der starken Betonung der horizontalen Linie, so daß die fünf Gebäude ein harmonisches Ganzes bilden, das dem Kaspar Escher-Haus in seiner monumentalen Form das Gleichgewicht hält. Der äußerst günstig gelegene Platz mit den unverbaubaren Parkanlagen der Platzpromenade gegenüber legten zum vornherein den Gedanken nahe, elegante Mietshäuser zu erstellen, deren Bau den Architekten Treiber & Hefner übertragen wurde, wobei letzterm die Lösung der künstlerischen Seite der Aufgabe zufiel, die er denn auch mit einfachen Mitteln musterhaft gelöst hat. Von seiten der Stadt wurde in Anbetracht der Umgebung des Projektes großer Wert auf die äußere Gestaltung dieser Bauten gelegt, und deshalb das Projekt noch einer Spezialkommission für Heimatschutz zur Begutachtung unterbreitet, worauf erst die Bauerlaubnis erteilt wurde.

Die Gesamt-Grundrißform ergab eine willkommene symmetrische Lösung. Da das verfügbare Baukapital niedrig bemessen war, kam in der Hauptsache nur ein Putzbau in Betracht, dessen Wirkung in der Silhouette des Ganzen liegen mußte. Diese Punkte gaben den Ausschlag für die Wahl des Barockstils. An den Längsfronten wurden die drei mittleren Gebäude von beiden Baulinien je um $3^1/_2$ m zurückgestellt, das den Mittelpunkt bildende wieder um einen halben Meter vorgeschoben, während beide Flügelbauten die ganze Blocktiefe von 23 m in Anspruch nehmen. Das ganze $6^1/_2$ m hohe Parterregeschoß, das für Lagerräume bestimmt ist, wurde ebenfalls auf beide Baulinien gestellt, wodurch sich für den ersten Stock eine Terrasse bildete. Auch das vierte etwas zurückgesetzte Geschoß ist scharf durch ein kräftiges Steingesims, das zugleich ringsum Balkone bildet, von den untern drei Geschossen getrennt und bildet dank seinen Säulen und den stark hervortretenden Fenster-Steinrahmen mit Konsolen einen prächtigen Abschluß. Die sechs durch drei Geschosse reichenden Pilaster mit Sockel, Vasen, jonischen Kapitälen und Architraven und kräftig ausladendem Gesims, sowie die heraustretende

Deutzer Dieselmotoren

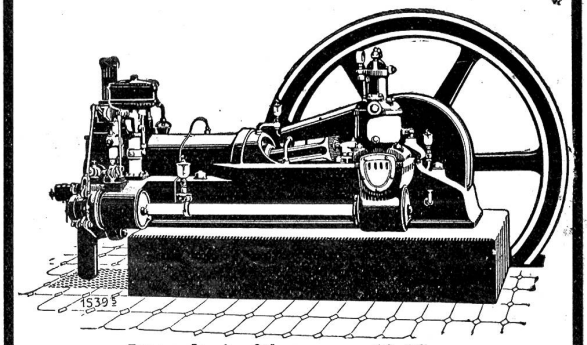

Liegende Ausführung von 12 PS an
Einfacher und billiger als stehende Dieselmotoren
Vorteilhafteste Betriebsmotoren
für Industrie und Gewerbe 4259 2

Billige Zweitaktrohölmotoren

Deutzer Gas-Benzin-Petrol-Motoren
in anerkannt unübertroffener Ausführung

GASMOTOREN-FABRIK „DEUTZ" A.-G. ZÜRICH